

Aufhebungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Dummerstorf über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung der Entwicklung von Windeignungsgebieten – Vorkaufsrechtssatzung -

Gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch -BauGB- i. d. F. d. Bek. vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777) in jeweils geltender Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dummerstorf in ihrer Sitzung am 27. 01. 2015 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufhebung

Die Satzung der Gemeinde Dummerstorf über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung der Entwicklung von Windeignungsgebieten – Vorkaufsrechtssatzung - vom 29.10.2013 wird vollständig aufgehoben.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die im Lageplan (Anlage 1) schräg fett schraffierten, mit Nr. 2 und 4 bezeichneten Gebiete. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich, Gemarkungen Bandelstorf, Göldenitz, Pankelow, Petschow und Schlage, liegt nördlich und südlich der Autobahn A 20, nordöstlich von Pankelow und Schlage.

Nachfolgende Flurstücke werden ganz oder teilweise berührt:

Gemarkung Bandelstorf, Flur 3, Flurstücke 22 u. 91

Gemarkung Bandelstorf, Flur 4, Flurstück 6

Gemarkung Göldenitz, Flur 1, Flurstücke 204, 220, 399

Gemarkung Pankelow, Flur 1, Flurstücke 31, 32

Gemarkung Petschow, Flur 3, Flurstücke 42/2, 42/4, 42/5, 42/8, 43/2, 43/3, 44/1-44/6, 45/1, 45/3-45/5, 46/2

Gemarkung Schlage, Flur 1, Flurstücke 204, 206-209, 215, 217, 218, 220, 222-224, 226, 233, 426

§ 2

Inkrafttreten

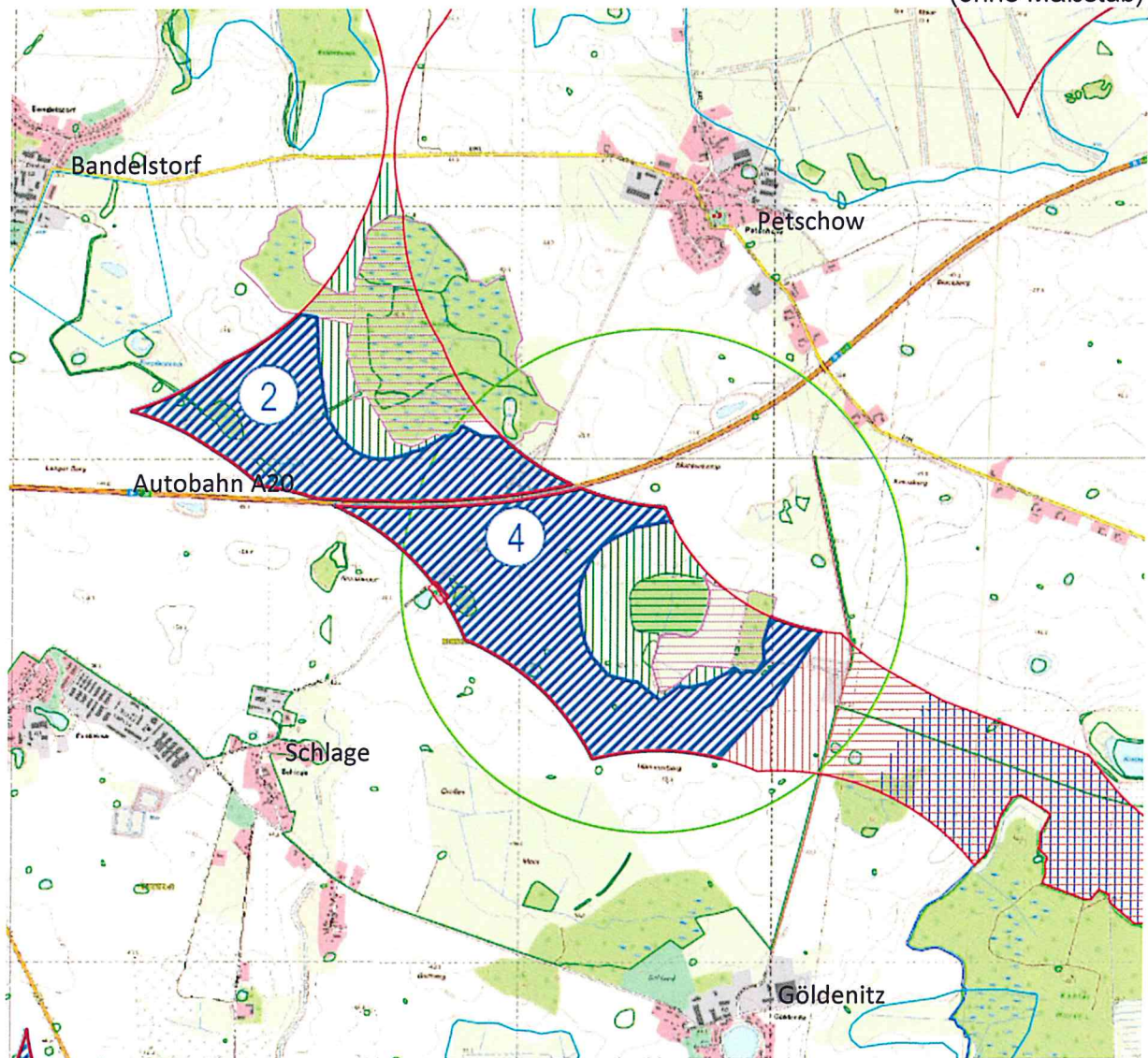
Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Dummerstorf in Kraft.

Dummerstorf, den 27.01.2015

gez. Axel Wiechmann
Bürgermeister

LS

Anlage 1: Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches dieser Aufhebungssatzung
(ohne Maßstab)



Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dummerstorf, der Bürgermeister, Griebnitzer Weg 2, 18196 Dummerstorf geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Dummerstorf geltend gemacht wird.

Dummerstorf, 30. 01. 2015

gez. Axel Wiechmann
Bürgermeister

LS